



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW  
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES  
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

**OTIF**



ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL  
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME  
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE  
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2006  
DCME-RP – Doc. 8  
Original: Englisch  
Juli 2006

## **AUFSICHTSBEHÖRDE**

### **Entwurf einer Geschäftsordnung**

(vorbereitet durch die Rail Registry Task Force)

#### **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
Artikel 1	Begriffsbestimmungen 1
Artikel 2	Zusammensetzung und Aufgaben 1
Artikel 3	Sitz und Sitzabkommen 1
Artikel 4	Sekretariat 1
Artikel 5	Arbeitssprache(n) 1
Artikel 6	Sitzungen 2
Artikel 7	Vertretung der Vertragsstaaten 2
Artikel 8	Gäste 2
Artikel 9	Vertretung des Sekretariats 3
Artikel 10	Öffentlichkeit der Tagungen 3
Artikel 11	Vorläufige Tagesordnung 3
Artikel 12	Vorsitz 3
Artikel 13	Verhandlungsführung 4
Artikel 14	Vorschläge 4
Artikel 15	Beschlüsse 4
Artikel 16	Anträge zur Geschäftsordnung 4
Artikel 17	Wiedervorlage von Vorschlägen 4
Artikel 18	Beschlussfähigkeit 5
Artikel 19	Abstimmungsverfahren 5
Artikel 20	Niederschrift der Aufsichtsbehörde 6
Artikel 21	Protokoll 6
Artikel 22	Änderung der Ordnung 6
Artikel 23	Inkrafttreten 6



Nach Artikel XIII \* des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials hat die Aufsichtsbehörde die folgende Geschäftsordnung angenommen, die im Folgenden als "Ordnung" bezeichnet wird.

## **Artikel 1** **Begriffsbestimmungen**

Der Begriff "Übereinkommen" bezieht sich auf das am 16. November 2001 in Kapstadt unterzeichnete Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung; der Begriff "Protokoll" bezieht sich auf das Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials; der Begriff "Vertragsstaat" bezieht sich auf die Vertragsstaaten des Protokolls; der Begriff "OTIF" bedeutet die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr; der Begriff "Sekretariat" bedeutet die OTIF und der Begriff "regionale Organisation" bedeutet eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nach Artikel XXII des Protokolls.

## **Artikel 2** **Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden auf der Grundlage des Übereinkommens und des Protokolls festgelegt.

## **Artikel 3** **Sitz und Sitzabkommen**

Sitz der Aufsichtsbehörde ist [Bern, Schweiz]. Die Aufsichtsbehörde kann jedes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Abkommen schließen.

## **Artikel 4** **Sekretariat**

[(1) Die OTIF stellt das Sekretariat der Aufsichtsbehörde.]

[(2)] Die in der Tagesordnung der Aufsichtsbehörde enthaltenen Punkte werden vom Sekretariat vorbereitet.

## **Artikel 5** **Arbeitssprache[n]**

(1) Arbeitssprache[n] ist[sind] Englisch [, Französisch und Deutsch]. Delegationen, die andere Sprachen verwenden, sorgen auf ihre eigenen Kosten für das Dolmetschen in die [englische Sprache].

---

\* Der gemeinsame Ausschuss von Regierungsexperten wies darauf hin, dass vielleicht das Protokoll die Ermächtigung für die Geschäftsordnung erteilen müsste

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann über die Einführung anderer Arbeitssprachen mit einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten abstimmen lassen.

### **Artikel 6 Sitzungen**

- (1) Die Aufsichtsbehörde tritt einmal im Jahr zusammen. Sie tritt in der Zwischenzeit zusammen, wenn [ein Drittel der] [drei] Vertragsstaaten ein diesbezügliches Ersuchen an das Sekretariat richten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde tritt am Sitz der OTIF zusammen. Mit Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsstaaten kann die Aufsichtsbehörde jedoch an jedem anderen Ort zusammentreten.
- (3) Kann während einer Sitzung der Aufsichtsbehörde die jeweilige Tagesordnung nicht zum Abschluss gebracht werden, so beruft die Aufsichtsbehörde die Sitzung innerhalb eines von ihr festzulegenden Zeitraums und unter Berücksichtigung der Umstände erneut ein.

### **Artikel 7 Vertretung der Vertragsstaaten**

- (1) Jeder bei der Aufsichtsbehörde durch eine Delegation vertretene Vertragsstaat hat eine Stimme.
- (2) Ein Vertragsstaat kann sich von einem anderen Vertragsstaat vertreten lassen. Ein Staat kann jedoch nicht mehr als einen anderen Staat vertreten.
- (3) Eine regionale Organisation, die durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Delegation vertreten wird, verfügt bei den Verhandlungsgegenständen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, über die Anzahl von Stimmen, die derjenigen der ihr angehörenden Vertragsstaaten entspricht, die auch Vertragsstaaten des Eisenbahnprotokolls sind.
- (4) Fällt ein Verhandlungsgegenstand nicht in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Organisation, so üben einzelne Vertragsstaaten, die auch Vertragsstaaten der regionalen Organisation sind, ihr Stimmrecht einzeln aus.

### **Artikel 8 Gäste**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann Vertreter von Nichtvertragsstaaten zur Teilnahme an Sitzungen und Verhandlungen der Aufsichtsbehörde einladen.
- (2) Gäste erhalten die für die Aufsichtsbehörde vorbereiteten Unterlagen, sofern die Aufsichtsbehörde keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **Artikel 9**

### **Vertretung des Sekretariats**

Der Generalsekretär der OTIF oder die von ihm für diesen Zweck ernannte Person vertritt das Sekretariat bei der Aufsichtsbehörde in beratender Eigenschaft.

## **Artikel 10**

### **Öffentlichkeit der Tagungen**

Sofern die Aufsichtsbehörde keine anderweitige Entscheidung trifft, sind ihre Tagungen und diejenigen ihrer Nebenorgane öffentlich.

## **Artikel 11**

### **Vorläufige Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung für jede Tagung der Aufsichtsbehörde wird vom Sekretariat vorbereitet und vom Vorsitz der Aufsichtsbehörde bei der Eröffnung der Tagung zur Annahme oder Änderung vorgelegt.
- (2) Das Sekretariat versendet das Einladungsschreiben, aus dem der Tagungsort der Aufsichtsbehörde sowie das Datum und der Zeitpunkt des Tagungsbeginns hervorgehen, zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung an die Vertragsstaaten und regionalen Organisationen, und zwar spätestens drei Monate, bei Unterlagen betreffend die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Monate vor Tagungsbeginn.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung für jede Tagung enthält vom Sekretariat vorgeschlagene Tagesordnungspunkte, andere Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme bei einer früheren Tagung beantragt wurde, und Tagesordnungspunkte, die von einem Vertragsstaat oder einer regionalen Organisation innerhalb eines Monats nach Eingang der vorläufigen Tagesordnung vorgeschlagen worden sind.
- (4) Der erste Tagesordnungspunkt der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **Artikel 12**

### **Vorsitz**

- (1) Bei Beginn jeder Sitzung der Aufsichtsbehörde übernimmt der/die Vorsitzende der vorhergehenden Sitzung oder in dessen/deren Abwesenheit der Vertreter/die Vertreterin seines/ihres Landes den Vorsitz der Eröffnungssitzung, bis der/die neue Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt sind.
- (2) Zusätzlich zur Ausübung der ihm/ihr durch die Ordnung übertragenen Befugnisse leitet der/die Vorsitzende die Verhandlungen, sorgt für die Anwendung der Ordnung, erteilt das Wort, leitet die Abstimmungen und verkündet Beschlüsse.
- (3) Der/Die Vorsitzende beschließt über alle Fragen betreffend die Anwendung der Ordnung. Ficht eine Delegation den Beschluss des/der Vorsitzenden an, so wird hierüber abgestimmt. Der Beschluss des/der Vorsitzenden bleibt bestehen, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Delegationen spricht sich gegen ihn aus.

### **Artikel 13 Verhandlungsführung**

- (1) Grundsätzlich erteilt der/die Vorsitzende in der Reihenfolge das Wort, in der darum ersucht wird.
- (2) Im Allgemeinen ist einer Delegation ausser zur Beantwortung einer Frage das Wort nicht zweimal zu derselben Angelegenheit zu erteilen bis alle Delegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, an der Reihe waren.

### **Artikel 14 Vorschläge**

- (1) Vorschläge zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung werden dem Sekretariat der Aufsichtsbehörde spätestens vierzehn Tage vor der planmäßigen Sitzung, auf der sie als Verhandlungsgegenstand eingebracht werden, schriftlich vorgelegt, damit sie den Delegationen baldmöglichst zur Verfügung gestellt werden können. Der/Die Vorsitzende verliest sie bei der betreffenden Sitzung.
- (2) Ein schriftlicher Vorschlag zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung kann bei einer planmäßigen Sitzung mit mehrheitlicher Zustimmung der auf der Sitzung vertretenen Vertragsstaaten eingebracht werden.

### **Artikel 15 Beschlüsse**

Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Vorschläge vor, so beschließt der/die Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über sie verhandelt wird.

### **Artikel 16 Anträge zur Geschäftsordnung**

Die Delegationen können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen, vorausgesetzt, sie betreffen nicht den Verhandlungsgegenstand selbst. Der Vorsitzende entscheidet hierüber umgehend. Ficht eine Delegation den Beschluss des/der Vorsitzenden an, so wird hierüber abgestimmt.

### **Artikel 17 Wiedervorlage von Vorschlägen**

Ein Vorschlag, der angenommen oder abgelehnt wurde, kann nur auf Beschluss der Aufsichtsbehörde erneut geprüft werden. In diesem Fall ist dem Grundsatz der erneuten Prüfung des Vorschlags im Wege einer Abstimmung zuzustimmen, die auf dieselbe Art und Weise durchgeführt wird wie die ursprüngliche Abstimmung über den betreffenden Vorschlag (Abstimmung durch Handzeichen, namentliche Abstimmung, geheime Abstimmung).

## **Artikel 18** **Beschlussfähigkeit**

Die Aufsichtsbehörde ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vertragsstaaten bei Sitzungsbeginn vertreten ist.

## **Artikel 19** **Abstimmungsverfahren**

- (1) Sofern nicht etwas anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Aufsichtsbehörde mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Beschlüsse der Aufsichtsbehörde bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, wenn sie Folgendes betreffen:
  - a) die Bestellung und die Abberufung des Registerführers,
  - b) Verfahren für die Erhebung von Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde über die Führung des Internationalen Registers,
  - c) die Registerordnung über die Führung des Internationalen Registers.
- (3) Ein Beschluss der Aufsichtsbehörde, der lediglich die Interessen eines Vertragsstaats oder diejenigen einer Gruppe von Vertragsstaaten berührt, ergeht dann, wenn auch dieser Vertragsstaat oder die Mehrheit der Gruppe von Vertragsstaaten für den Beschluss stimmt. Ein Beschluss, der die Interessen eines Vertragsstaats oder diejenigen einer Gruppe von Vertragsstaaten beeinträchtigen könnte, ist in einem solchen Vertragsstaat oder in einer solchen Gruppe von Vertragsstaaten nur dann wirksam, wenn auch dieser Vertragsstaat oder die Mehrheit auch dieser Gruppe von Vertragsstaaten für den Beschluss stimmt.
- (4) Die Feststellung der in Absatz 1 vorgesehenen Mehrheit und der in Absatz 2 vorgesehenen Anzahl von Ja-Stimmen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl abstimmender Vertragsstaaten.
- (5) Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen. Jedoch kann jeder Vertragsstaat auch eine namentliche Abstimmung beantragen. Diese Abstimmung erfolgt in englischer alphabetischer Reihenfolge, wobei mit dem Vertragsstaat begonnen wird, dessen Name von dem/der Vorsitzenden ausgelost wird. Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten.
- (6) Auf Antrag mindestens zweier Delegationen findet eine geheime Abstimmung statt, es sei denn, eine Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten spricht sich dagegen aus. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden werden zwei Stimmzähler zum Auszählen der Stimmen bestimmt. Alle Stimmzettel sind dem/der Vorsitzenden vorzulegen.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet eine zweite Abstimmung statt, wenn nötig nach einer Sitzungspause. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (8) Nach Abstimmungsbeginn darf keine Delegation die Abstimmung unterbrechen, es sei denn, dies geschieht, um einen Antrag zur Geschäftsordnung in der Angelegenheit zu stellen, derentwegen die Abstimmung stattfindet.

**Artikel 20**  
**Niederschrift der Aufsichtsbehörde**

Beschlüsse der Aufsichtsbehörde werden von dem/der Vorsitzenden verlesen und in einem Dokument festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden unterschrieben wird.

**Artikel 21**  
**Protokoll**

- (1) Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt. In ihm wird der Sitzungsverlauf zusammengefasst. Der Wortlaut von Vorschlägen und Beschlüssen wird darin vollständig wiedergegeben.
- (2) Delegierte haben das Recht, zu verlangen, dass jede von ihnen abgegebene Erklärung im Protokoll vollständig wiedergegeben wird, vorausgesetzt, der Wortlaut wird schriftlich beim Sekretariat eingereicht.
- (3) Das Sekretariat versendet das Protokoll baldmöglichst nach Beendigung der Tagung.
- (4) Die Teilnehmer informieren das Sekretariat schriftlich über etwaige Korrekturwünsche hinsichtlich des Wortlauts ihrer Beiträge.

**Artikel 22**  
**Änderung der Ordnung**

- (1) Die Ordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten geändert werden, vorausgesetzt, ein von einem Vertragsstaat vorgelegter Änderungsvorschlag oder ein Änderungsvorschlag des Sekretariats steht auf der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Einem nach Absatz 1 gefassten Beschluss der Aufsichtsbehörde kann für die Tagung Wirkung verliehen werden, bei der er gefasst wurde.

**Artikel 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am ... in Kraft.

- ENDE -